

5 Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge)

Zuwendungen (Spenden und bestimmte Mitgliedsbeiträge gem. § 9 Abs. 1 Satz 8 KStG) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke i. S. d. § 52 bis 54 AO (mildtätige, kirchliche oder gemeinnützige Zwecke), die an steuerbegünstigte Empfänger gezahlt werden, können bis zu

20 % des Einkommens **oder**

4 ‰ der Summe aus Umsätzen, Löhnen und Gehältern

vom steuerlichen Gewinn aus Gewerbebetrieb zur Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte abgezogen werden. Der Abzug ist begrenzt auf die Höhe der tatsächlich geleisteten Zuwendungen und durch eine Zuwendungsbestätigung nachzuweisen. Nicht begünstigt sind Zuwendungen an politische Parteien, die bereits nach § 4 (6) dem Steuerbilanzgewinn hinzugerechnet werden.

Die Berücksichtigung des Spendenabzugs für mildtätige, kirchliche oder gemeinnützige Zwecke erfolgt in zwei Schritten:

STEP 1

Hinzurechnung des Gesamtbetrags der Spenden i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG (§ 9 Abs. 2 Satz 1 KStG) Beachte: **Nicht** Spenden zur Förderung staatspolitischer Zwecke, da diese bereits nach § 4 Abs. 6 EStG korrigiert wurden!

STEP 2

Berechnung des abzugsfähigen Teils der Zuwendung (siehe oben). Bemessungsgrundlage ist der steuerliche Gewinn aus Gewerbebetrieb. **Kürzung des steuerlichen Gewinns aus Gewerbebetrieb** um den abzugsfähigen Teil der Zuwendung.

Beispiel

Die Muster-Vielhauer GmbH hat im VZ 2024 einen vorläufigen steuerlichen Gewinn aus Gewerbebetrieb in Höhe von 120.000,00 € erzielt. Angaben zu Umsätzen, Löhnen und Gehältern liegen nicht vor. Folgende nachgewiesene Zuwendungen sind dabei noch nicht berücksichtigt:

Zuwendungen zur Förderung mildtätiger Zwecke	5.000,00 € (Konto 6392)
Zuwendungen zur Förderung gemeinnütziger Zwecke	6.000,00 € (Konto 6393)
Zuwendungen zur Förderung staatspolitischer Zwecke	1.000,00 € (Konto 6394)

Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte:

	vorläufiger steuerlicher Gewinn	120.000,00 €
+		
+		
=	steuerlicher Gewinn aus Gewerbebetrieb	
-		
=	Gesamtbetrag der Einkünfte	

Übungsfall

Die Muster-Schreiner GmbH, St. Wendel, deren Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, hat 2024 einen Jahresüberschuss lt. handelsrechtlicher Gewinn- und Verlustrechnung nach § 275 HGB in Höhe von 270.000,00 € erzielt. Die GmbH versteuert ihre Umsätze nach vereinbarten Entgelten und ist zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Ermitteln Sie in einer übersichtlichen Darstellung das zu versteuernde Einkommen für den VZ 2024. Die folgenden Sachverhalte sind zu prüfen und gegebenenfalls zu berücksichtigen. Nehmen Sie zu jeder Angabe Stellung und differenzieren Sie nach einkommensteuerlichen und körperschaftsteuerlichen Vorschriften. Bei den Korrekturen nach dem KStG sind dabei die Rechtsgrundlagen (§, Absatz und Nr.) anzugeben. (Hinweis: die angegebenen Konten beziehen sich auf den DATEV-Kontenrahmen SKR 04)

1. Der Gesellschafter Muster-Müller hat der GmbH ab 01.07.2024 bis zum 31.12.2024 ein Gebäude für eine Monatsmiete von 2.800,00 € vermietet. Die GmbH nutzt das Gebäude als Lagerraum. Alle Mieten wurden 2024 korrekt als Aufwand gebucht. Die ortsübliche Marktmiete für ein vergleichbares Gebäude beträgt monatlich netto 1.400,00 €.
2. Die GmbH befindet sich seit dem Februar 2024 mit dem Kunden Muster-Bach in einem Rechtsstreit. Zum 31.12.2024 wurde handelsrechtlich korrekt eine Rückstellung in Höhe von 25.000,00 € gebildet. Im November 2025 ist der Prozess vor dem Amtsgericht Ottweiler abgeschlossen. Die Muster-Schreiner GmbH muss Prozesskosten in Höhe von 28.000,00 € überweisen.
3. Während des Geschäftsjahres sind auf den Konten 7600 bzw. 7608 als Aufwand gebucht worden:

geleistete Körperschaftsteuervorauszahlungen in Höhe von	51.000,00 €
geleistete Solidaritätszuschlagsvorauszahlungen in Höhe von	2.805,00 €
4. Ordnungsgemäße, in der Höhe angemessene Rechnungen über die Bewirtung von Geschäftsfreunden in verschiedenen Restaurants in St. Wendel über insgesamt 7.264,00 € (einschließlich 19 % USt) wurden korrekt auf den Konten „Bewirtungskosten“ (Konto 6640), „nicht abzugsfähige Bewirtungskosten“ (Konto 6644) und „Vorsteuer“ (Konto 1406) gebucht.
5. Aus betrieblichen Mitteln geleistete Spenden sind 2024 in voller Höhe auf den angegebenen Konten als Aufwand gebucht worden.

▪ Spende für kirchliche Zwecke (Konto 6393)	6.000,00 €
▪ Spende für wissenschaftliche Zwecke (Konto 6391)	18.000,00 €
▪ Parteispende (Konto 6394)	5.000,00 €

Angaben zur Summe der Umsätze, Löhne und Gehälter der GmbH liegen nicht vor.

6. Im Umlaufvermögen der GmbH befinden sich festverzinsliche Wertpapiere. Die Zinsen für 2024 wurden in der Buchhaltung korrekt erfasst. In diesem Zusammenhang hat man die Kapitalertragsteuer in Höhe von 320,00 € und den SolZ in Höhe von 17,60 € (nicht enthalten in dem bei Nr. 3 genannten Betrag) auf den Konten 7630 und 7633 als Aufwand gebucht.

Soll	Haben	Gegenkonto K Nr.	Belegdatum	Konto K Nr.	Skonto	Text
	942,40	1800		7115		
	320,00	7630		7115		
	17,60	7633		7115		

	vorläufiger Jahresüberschuss lt. Handelsbilanz	
+/-	<u>Innerbilanzielle Korrekturen / § 60 EStDV/§5b EStG Überleitungsrechnung</u>	
=		
+	Außerbilanzielle Korrekturen nach EStG/KStG <u>§ 8 (3) KStG verdeckte Gewinnausschüttungen</u> <u>nicht abziehbare Betriebsausgaben § 4 (5) – (8) EStG</u> <u>nicht abziehbare Ausgaben § 10 Nr. 2 KStG</u> <u>Gesamtbetrag der Zuwendungen § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG</u>	
=	Steuerlicher Gewinn aus Gewerbebetrieb	
	- abzugsfähige Zuwendungen § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG	
=	Gesamtbetrag der Einkünfte	339.373,86
=	Einkommen = zu versteuerndes Einkommen	339.373,00

Berechnen Sie die KSt/SolZ-Nachzahlung bzw. den KSt/SolZ-Erstattungsanspruch für den VZ 2024.